

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2016

Herausgegeben in Hildesheim am 24. Februar 2016

Nr. 8

Inhalt	Seite
22.12.2015 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim für das Haushaltsjahr 2016	160
27.01.2016 - Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)	162
02.02.2016 - Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Clausthal-Zellerfeld	164
18.02.2016 - Inkrafttreten der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lamspringe gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	165
19.02.2016 - Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Hildesheim vom 05.10.1964 – Landschaftsschutzgebiet HI-S 3 „Rottsberghang (alt)“	167
21.02.2016 - Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2014, Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	170

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101. Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG 2016
des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Aufgrund der Satzung des Zweckverbandes vom 20.12.2011 hat die
Verbandsversammlung in der Sitzung am 22. Dezember 2015 folgende Haushalts-
satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im

Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	EUR	27.412.000
Erfolgsplan mit Aufwendungen in Höhe von	EUR	27.412.000
Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	EUR	3.673.500
Vermögensplan mit Ausgaben in Höhe von	EUR	3.673.500

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Durchführung
von Investitionen wird auf

EUR 0

festgesetzt.

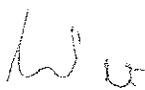
§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

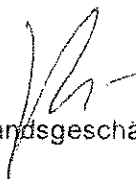
§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2016
zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen
werden dürfen, wird auf EUR 4.300.000,-- festgesetzt.

Bad Salzdetfurth, den 22. Dezember 2015



Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung




Der Verbandsgeschäftsführer

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) mit Genehmigung vom 09.02.2016, Az.: 32.23-01610/1023, freigegeben.

Die genehmigte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 114 Abs.2 S.3 NkomVG im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 29.02.2016 bis 08.03.2016 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer (Sekretariat) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofshalle 36, 31162 Bad Salzdetfurth öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 21.02.2016



Krüger

Verbandsgeschäftsführer

Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

Die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse hatten sich 2008 zur LEADER-Region Leinebergland zusammengeschlossen. Diese Region ist in der aktuellen Förderperiode 2014 - 2020 nicht berücksichtigt worden und als solche nicht mehr existent. Zur Überbrückung des Übergangszeitraums bis zur der am 01.01.2021 beginnenden Anschlussförderperiode haben die Mitgliedsgemeinden deshalb am 15.12.2015 den Verein „Region Leinebergland e. V.“ gegründet. Damit ist das Ziel verbunden, die Strukturen der Region Leinebergland aufrecht zu erhalten und sie in der Anschlussförderperiode wieder aufleben zu lassen.

Durch diese Zweckvereinbarung verständigen sich die Mitgliedsgemeinden darauf, als Geschäftsstelle des Vereins „Region Leinebergland e. V.“ ein Regionalmanagement einzurichten und zu finanzieren.

Es besteht Einvernehmen, dass die Geschäftsstelle befristet bis zum 31.12.2020 mit einer vollbeschäftigten Regionalmanagerin/einem vollbeschäftigten Regionalmanager besetzt sein soll und befristet bis zum 31.12.2016 mit einer teilzeitbeschäftigten Sachbearbeiterin/einem teilzeitbeschäftigten Sachbearbeiter.

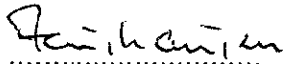
Der Finanzierungsbeitrag richtet sich nach der vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik zum 30.06. des Vorjahres festgestellten Einwohnerzahl. Er beträgt 1,13 € pro Kopf und ist an den Verein in 2 Raten zum 01.01. und zum 01.07. eines Jahres zu entrichten.

Dem Verein wird ein unmittelbarer Zahlungsanspruch eingeräumt.


Sollte der Finanzierungsbeitrag zur Deckung der Personal- und Sachkosten des Regionalmanagements nicht ausreichen, verpflichten sich die Mitgliedsgemeinden, sich auf einen auskömmlichen Betrag bis max. 1,20 € neu zu verständigen.

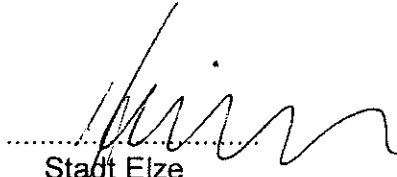
Im Falle einer Umbildung von Mitgliedsgemeinden geht deren Zahlungsverpflichtung auf die aus der Umbildung hervorgegangene Einheits- oder Samtgemeinde über.

Alfeld (Leine), den 27.01.2016


.....
Stadt Alfeld (Leine)


.....
Flecken Delligsen

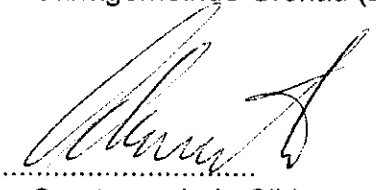

.....
Samtgemeinde Duingen


.....
Stadt Elze


.....
Samtgemeinde Freden (Leine)


.....
Samtgemeinde Gronau (Leine)


.....
Samtgemeinde Lamspringe


.....
Samtgemeinde Sibbesse

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 02.02.2016

L1.4/L67007/03-08_02/2015-0016

Die Firma 5P Energy GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover, plant in der Gemeinde Gronau im Landkreis Hildesheim den Betrieb einer Gasfackelanlage auf der Station Hildesheimer Wald. Die Anlage soll auf dem vorhandenen Betriebsplatz der Station Hildesheimer Wald der Firma 5P Energy GmbH in Gronau errichtet und betrieben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nrn. 8.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 02.02.2015

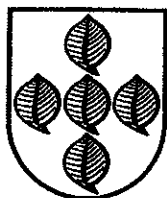
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.)

gez.

Rehbein



Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Mitgliedsgemeinden:
Harbarnsen Lamspringe
Neuhof Sehlern
Woltershausen

Besuchszeiten:
montags - freitags 08.00 - 12.30 Uhr
donnerstags auch 14.30 - 18.00 Uhr

Tel.-Vermittlung (05183) 500-0
Telefax: (05183) 50010
Auskunft erteilt: Herr Voßhage
Tel.-Durchwahl: 500-21
Aktenzeichen: 622 – 08 / 23
31195 Lamspringe : 18. 02. 2016

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lamspringe gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB).

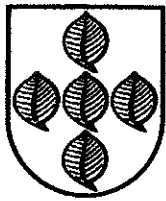
Die vom Rat der Samtgemeinde Lamspringe am 17.09. 2015 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Hildesheim am 17.12. 2015 Az.: (OE 910) 15 11-50 mit Ausnahme genehmigt
In seiner Sitzung am 15.02.2015 ist der Samtgemeinderat der Ausnahme beigetreten.

Das Plangebiet ist auf dem Planausschnitt kenntlich gemachten Bereich begrenzt.

Die genehmigte 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht kann während der Dienststunden im Bauamt der Samtgemeinde, 31195 Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 11 von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

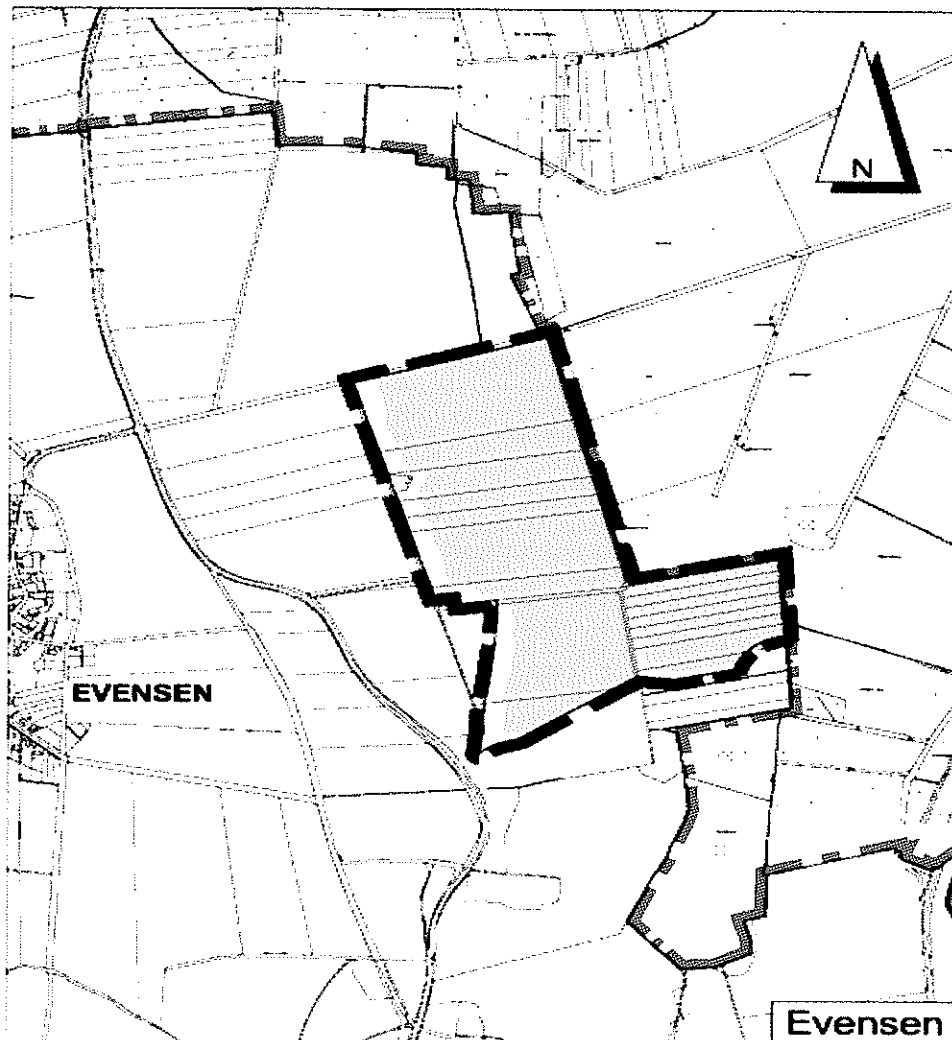
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine nach § 214 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -



Im Auftrag

(Willudda)

Konten der Samtgemeindekasse:
Kreissparkasse Lamspringe 6-000 046, BLZ 259 510 20
Kreissparkasse Harbarnsen 5-000 666, BLZ 259 510 20

Volksbank Hildesheim-Leinetal 45000 057 300, BLZ 259 900 11
Volksbank Heinde-Sehlem 410 140 500, BLZ 250 694 71
Postbank Hannover 308 62-306, BLZ 250 100 30

**Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich
der Stadt Hildesheim vom 05.10.1964 - Landschaftsschutzgebiet HI-S 3
„Rottsberghang (alt)“**

vom 19.02.2016

Auf Grund der §§ 3, 20 Abs. 2 Ziffer 4, 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), sowie der §§ 14, 19, und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 104) verordnet die Stadt Hildesheim als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1
Änderung der Abgrenzung**

(1) Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes HI-S 3 „Rottsberghang (alt)“, ausgewiesen durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Hildesheim vom 05.10.1964 (Amtsblatt f. d. Regierungsbezirk Hildesheim Nr. 24 v. 16.12.1964), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Hildesheim vom 05.10.1964 – Landschaftsschutzgebiet HI-S 3 „Rottsberghang (alt)“ vom 27.09.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 41 vom 06.10.2010), wird in Hildesheim-Neuhof eine in Absatz 2 näher bezeichnete Teilfläche der Flur 65 der Gemarkung Hildesheim herausgenommen.


(2) Die geänderte Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in einem Flurkarten-Ausschnitt im Maßstab 1 : 1500 und in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung im Flurkarten-Ausschnitt. Die geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft am inneren Rand des dunkelgrauen Rasterbandes, welche das grau unterlegte Landschaftsschutzgebiet umgibt. Zur Orientierung ist zusätzlich die Herausnahme fläche schwarz schraffiert. Die in Satz 1 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

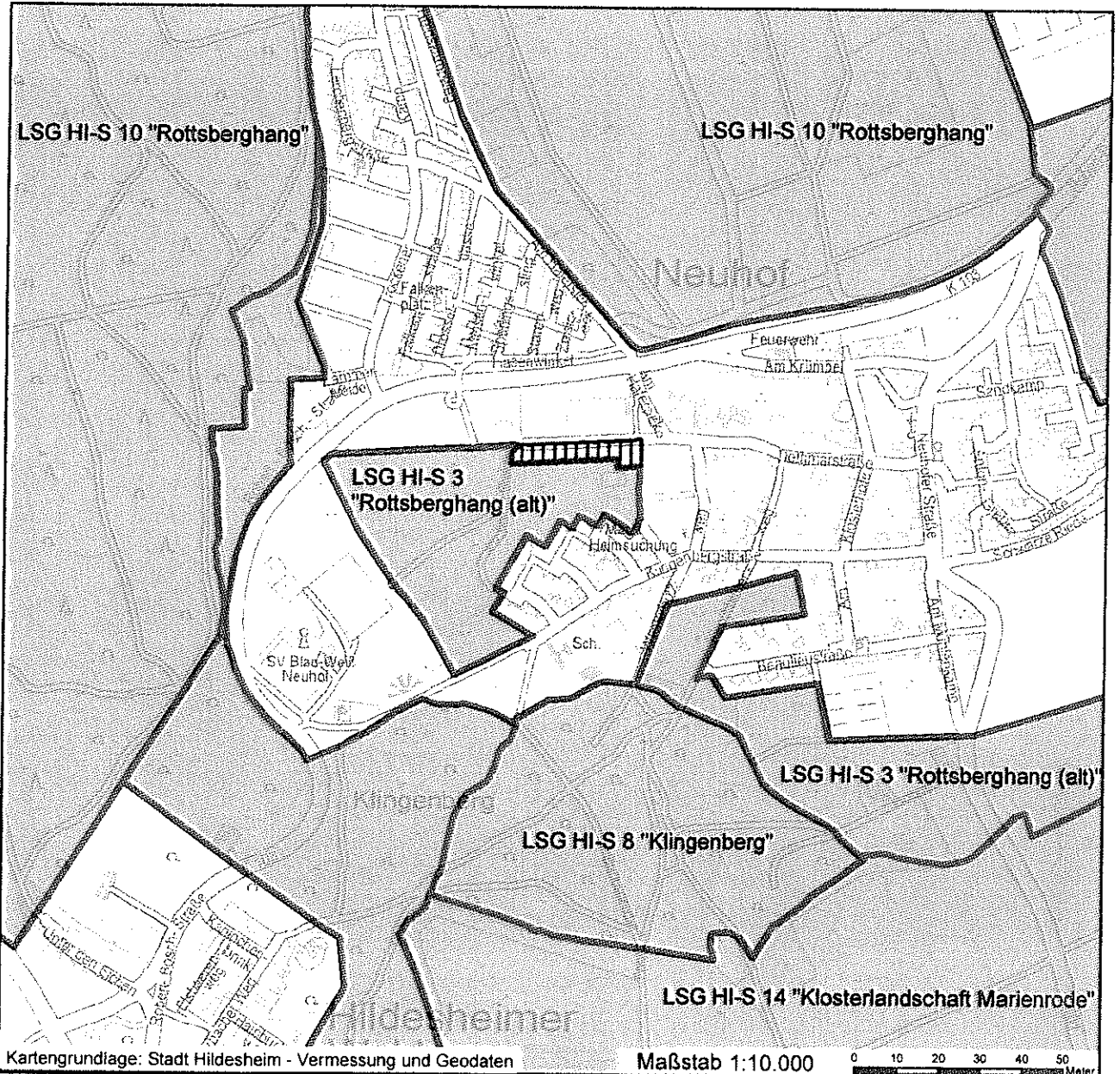
(3) Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadt Hildesheim, untere Naturschutzbehörde, archivmäßig aufbewahrt und kann von jedermann während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

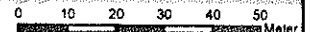
Hildesheim, den 19.02.2016


Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister



Kartengrundlage: Stadt Hildesheim - Vermessung und Geodaten

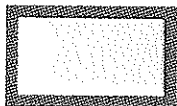
Maßstab 1:10.000



Übersichtskarte

zur Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Hildesheim vom 05.10.1964 - Landschaftsschutzgebiet HI-S3 "Rottsberghang (alt)"

vom 19.02.2016



Landschaftsschutzgebiet (LSG)



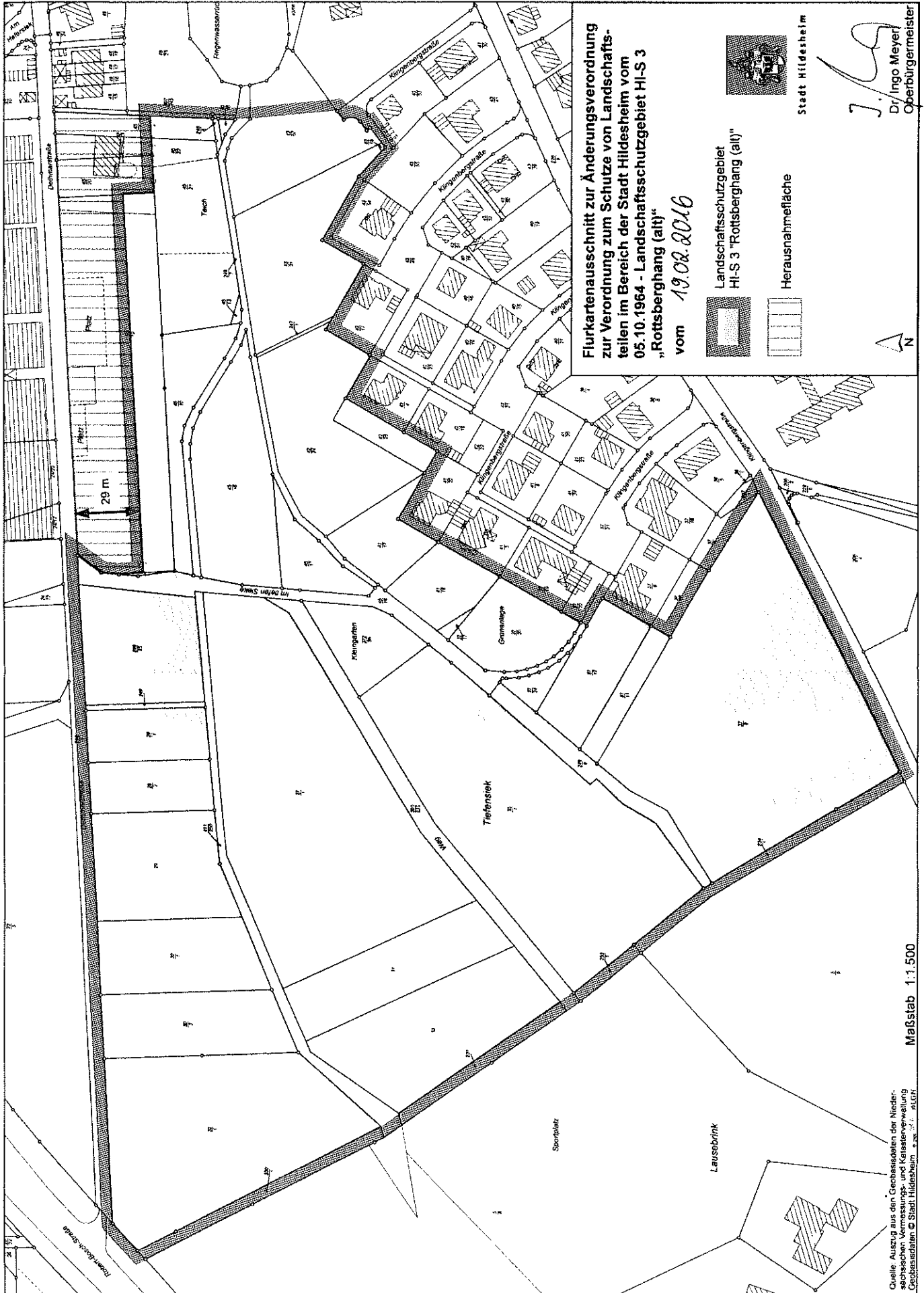
Herausnahmeffläche



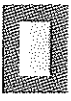
Stadt Hildesheim





I. Meyer
 Dr. Ingo Meyer
 Oberbürgermeister



Flurkartenausschnitt zur Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Hildesheim vom 05.10.1964 - Landschaftsschutzgebiet HI-S 3 „Rottsberghang (alt)“ vom **19.02.2016**

 Landschaftsschutzgebiet HI-S 3 "Rottsberghang (alt)"

 Herausnahmefläche

 Stadt Hildesheim

J. Meyer
Dr./Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Geobasisdaten © Stadt Hildesheim, 2016. 1:1.500

Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim

Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2014 Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2014 beauftragten

**WIBERA Wirtschaftberatung Aktiengesellschaft,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover**

schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bad Salzdetfurth, entsprechen nach pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wird wirtschaftlich geführt."

Beschluss der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim hat in seiner Sitzung am 22.12.2015 folgendem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt:

"Der Verbandsausschuss hat gem. § 12 Abs. 1 c der Verbandssatzung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 geprüft.

Der Geschäftsführer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim bittet die Verbandsversammlung gem. § 8 Ziffer 9 der Verbandssatzung um die Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2014 sowie um die Entlastung des Geschäftsführers und des Verbandsausschusses.

Der ausgewiesene Gewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden."

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2014 liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 29.02.2016 bis 08.03.2016 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer (Sekretariat) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofsallee 36, 31162 Bad Salzdetfurth, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 21.02.2016


Krüger
Verbandsgeschäftsführer